

bergel oder andere nutzbare Grundstücken besitzen, bey selbiger mit anzuzeigen, Und weiln dem itzigen Verlaut nach bishero auch die Jenigen Persohnen, so die Qvatembersteuern Hereiner geliefert, sich eigenmächtiger weise, unterstanden, iederzeit von Jegl. Qvatember, 14 gr. — „ Vor ihr Mühe abzuziehen, solches aber im geringsten weiterhin, ohne sondere Verantwortung nicht passiret werden kann, Zumahl dadurch ein Zieml. am abgehenden Reste Jährl. getilget wirdt,

So wird obgedachten GerichtsPersohnen hierdurch zugl. alles ernstes aufferleget, sich deßen ins Künfftig zuenthaltten, und die einkommenden Gelder, ohne einigen Abzug wie auch sonst überall gebräüchlich zur Cassen zuliefere, Wornach sich zuachten ist,

Signatum Dresden am 3. Martij ao: 1687.

Churf. Sächß. bestellter AmbtMann
und AmbtsEinnehmer,

Joh. Siegm. Leister
und

Georg Zeübig.

Als 1687 der Schirrmeister auf dem Hofe, George Freund, das Hofebier verzapfte und Gäste setzte, so wandte sich die Besitzerin der Nieder-Gorbitzer Schänke, Barbara Günther, an den Kurfürsten, stellte ihm ihre Einbuße vor und die Ortsgerichten bestätigten ihre gerechte Bitte. (H.-St.-A. Schmidische Koll., A. Dresden V. 21.) —

In die Zeiten des damaligen Gesindezwanges vermögen wir uns heute nicht mehr so recht eigentlich hineinzudenken. Der kurfürstlich-sächsische Kommissarius und Amtmann zu Dresden, Joh. Siegismund Leister, eröffnet unterm 4. februar 1689 den Gemeinden zu Ober- und Nieder-Gorbitz und Wölfnitz (Gemeinde-Akten Nieder-Gorbitz) zufolge eines Gesuches dieses:

„Nachdem Ihre Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Mein gnädigster Herr, mir auf der Gemeinden zu Bergohlis und Wölfnitz, wegen des Dienstgesindes geschehenes unterthänigstes Supplicieren, und des Verwalters des Vorwerks Gorbitz, Herrn Paul Möschens, erstatteten Bericht gnädigst anbefohlen, daß Ich bei den zum Vorwerke gehörigen Dorfschaften eine richtige Einteilung des Dienstgesindes halber verfertigen sollte, mit solcher Verrichtung aber es sich sofort nicht thun läßt, und gleichwohl inmittest die Anstalt gemacht werden muß, daß die Haushaltung (nämlich des Vorwerks, d. V.) gebührend bestellt werden muß: also wird kraft habender Kommission und von Amtswegen den Gemeinden zu Ober- und Niedergorbitz, auch Wölfnitz, hiermit anbefohlen, daß sie den bisher bei dem Vorwerke gehaltenen Mittelknecht dieses Jahr über — weil es für diesmal nicht zu ändern steht, — annoch für einen Großknecht dienen, und ihm eine billig mäßige Zulage reichen sollen.

Es soll, was für jetzt aus unvermeidlicher Noth geschieht, ihnen zu keiner Einführung oder neuen Beschwerung gereicht, auch nicht un(be)lassen werden, zusehen, wie ihnen zur Abstoßung der neuen Einteilung in anderem Wege wieder geholfen werden könne.“

Am 16. und 17. Juni 1690 war starker Platzregen gewesen. Der Heege- oder sogenannte Herrenweg, bei den neuen Schlägen von